

Zuchwil,

/

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom                      ersuchten Sie um Auskunft über die Krankenversicherungspflicht von

Der Aufenthalt von                      ist uns nicht bekannt, sodass der melderechtliche Wohnsitz von Amtes wegen geregelt und                      aus dem Einwohnerregister gestrichen wurde. Die Ihnen am ausgestellte Adressauskunft bestätigt diesen Sachverhalt.

Die Zuständigkeit für melderechtliche Angelegenheiten und der daraus abzuleitenden Beurteilung einer bestehenden Krankenversicherungspflicht liegt nicht mehr bei der Einwohnerkontrolle                      . Ob                      sich in der Schweiz aufhält und somit noch immer der Versicherungspflicht untersteht, entzieht sich unseren Kenntnissen.

Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Art. 9 der Verordnung über die Krankenversicherung die Beendigung des Versicherungsverhältnisses regelt:

*Art. 9 Beendigung des Versicherungsverhältnisses*

*Kommen Versicherte, auf welche die schweizerische Gesetzgebung über die Sozialhilfe nicht anwendbar ist, ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, und kann das Vollstreckungsverfahren nicht durchgeführt werden oder hat es keine Zahlung der Prämien oder keine Kostenbeteiligung zur Folge, so kann der Versicherer nach schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzuges das Versicherungsverhältnis beenden.*

Freundliche Grüsse

Einwohnerkontrolle